V.

Reichs-Hof-Raths-Gutachten,

in Sachen:

Oettingen-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein, die Successions-Irrungen betreffend, de An. 1738.

Allergnädigster Kayser und Herr!

In denen bekannten Streitigkeiten, bey dem Hauß Oettingen, insonderheit über den Successions-Tractat de Anno 1710. ist von gehorsamsten Kayserl. Reichs-Hof-Rath gleich anfangs, als die darüber ergangene weitläufftige und inrotulirte Acta, zur Relation gediehen, den 30. April 1737. suspensa ulteriori Relatione, ex officio, eine Kayserl. Hof-Commission, ad tentandam amicabilem compositionem inter partes, sowohl wegen des streitigen pacti successorii, als wie sonst der Ruhestand in dem Hauß Oettingen wieder herzustellen, erkannt, auch darauf die Güte, mit allem Fleiß, unter ihnen versuchet worden; nachdem aber solche den verhofften Effect nicht erreichen wollen, haben endlich die beyden Haupt-Interessenten, und der Graf Friederich zu Oettingen-Wallerstein, in verschiedenen, nicht nur bey gehorsamsten Reichs-Hof-Rath, sondern auch immediate zu Euer Kayserl. Majest. geheiligten Händen, eingereichten Memorialien, um eine Local-Commission, zu Abthuung aller ihrer untereinander habenden

Strei-

Streitigkeiten, allerunterthänigst angesucht; Worauf Allerhöchst-Dieselben sub dato d. 9. & præs. d. 19. Jan. c. a. ein allergnädigstes Decret an gehorsamsten Reichs-Hof-Rath des Innhalts ergehen lassen:

Es könnten zwar Ew. Kayserl. Maiest. ihrem Begehren, würckliche Reichs-Hof-Räthe nach Oettingen zu schicken, allergnädigst nicht deferiren, seheten aber gerne, und wollten hiermit allergnädigst anbefohlen haben, daß nicht nur, was zu gütlicher Beylegung aller dieser Streitigkeiten etwas beytragen könne, von Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath aus geschehe, und dem Vergleich aller möglicher Vorschub gegeben werde, sondern wollten auch, daß beyde litigirende Theile angefrischet, und ihnen zugeredet werde, die vorhabende gütliche Handlung und Vergleich vor denen zu Commissariis allhier bereits ernannten Reichs-Hof-Räthen, als Re- und Correferenten, ungesäumt anzutreten, und zu gütlicher Endschafft zu bringen; wie dann denen Partheyen nicht verwehret seye, in dieselbe zu compromittiren, jedoch daß in solchem Fall, dem jungen Grafen zu Oettingen-Wallerstein, als Pupillo, und seinen Rechten dabey gnüglich prospiciret werde;

Welchem zu allergehorsamster Folge, unterm 27. Jan. c. a. die behörige Rescripta Notificatoria an die Partheyen ergangen, da denn sowohl der Fürst Aloysius zu Oettingen-Spielberg, als

auch

auch der Graf Friederich zu Oettingen-Wallerstein, beyde in Person sich hier eingefunden, worauf das Tentamen amicabilis compositionis, von denen ernannten Commissarien, sofort reassumiret, und selbige zu Stand zu bringen, auf alle nur ersinnliche Weise von ihnen, mit Anwendung möglichster Mühe und Fleisses gearbeitet worden, so aber alles endlich fruchtloß abgelauffen;

Die Haupt-Schwierigkeit hat darinnen bestanden, daß der Fürst zu Oettingen-Spielberg einen gleichen dritten Antheil des streitigen Landes, an Land und Leuten, Gütern, Einkünfften, Juribus, Regalibus, Prærogativis &c. præcise in dem Territorio Oettingen haben, Graf Friedrich hingegen den gantzen Fürstlichen Oettingischen Antheil, in dessen Possession er sich befindet, und darbey salvo ordinario & petitorio, manuteniret worden, für sich allein behalten, und dem Herrn Fürsten seine tertiam partem, aus denen Wallersteinischen Landen vergüten will:

Die Rationes, warum der Herr Fürst das aus dem Wallersteinischen offerirte Æquivalent anzunehmen sich verweigert, bestehen darinnen, daß wenn man von dem wahren objecto Litis & Transactionis, welches das Oettingische Oettingen sey, abgehen sollte, dadurch nichts weniger, als der heylsame Zweck einer vollkommenen Herstellung des Ruhestandes, im Hause Oettingen, erreichet, sondern vielmehr die transigirende Partes in weit grössere Verwirrungen und Processe

cesse, als bißhero, verwickelt würden; Allermassen, wenn man die eigentliche Ursache, warum jenseits die Restitution nicht aus dem streitigen Lande verfüget werden wollen, untersuche; so geschehe solches entweder um seine Causam ex tractatu successorio, wieder Baldern, beyzubehalten oder nicht?

Letztern Falls sey

1) nicht abzusehen, warum ex adverso von dem Objecto litis abgegangen, und dem Fürstlichen Theil aliud pro alio obtrudiret werden wolle; Da besonders

2) Aus dem Wallersteinischen intuitu des bey dem Oetting-Oettingischen Lande befindlichen Fürstlichen Crays-Voti, dessen man sich Fürstlicher Seits nimmermehr zu begeben gedencke, und wegen anderer diesem Lande anklebenden Gerechtsame, keine hinlängliche Vergnügung gegeben werden möge. Vors

3) aber Gräflicher Gegentheil Kraft der in medio liegenden Mitbelehnungs-Briefe, & pactorum familiæ, nicht einmahl über das Wallersteinische disponiren könne; Folglich Fürstl. Theil

4) Sowohl in Ansehung der Balderischen Linie, als auch

5) In Consideration des jüngern Grafen zu Oettingen-Wallerstein, utpote proximioris agnati, zumahlen, da das Primogenitur-Recht bey der Wallersteinischen Linie annoch nicht festgesetzt sey, sich bey diesen Surrogato nimmer-

mehr

mehr gesichert wissen könte; Erstern Falls erfolgte

6) Dieses notable absurdum, und offenbare Contradiction, daß nehmlich Wallerstein wieder Baldern souteniret würde, daß der tractatus successorius durch den Vergleich nicht aufgehoben; hingegen Fürstl. Seits behauptet werden müste, daß solcher durch den Vergleich zernichtet worden wäre, und dahero Fürstlicher Theil

7) Allerdings bemüßiget seyn würde, wieder Baldern der Substitution halber alsobald neue Processe anzustellen; und somit der Vergleich über den bereits ad Sententiam geendigten, der Anfang eines neuen und zwar des nehmlichen Processes seyn würde. Wo man anders Fürstl. Seits nicht

8) Durch ein ohnverantwortliches Stillschweigen, das ersagte Pactum Successorium tacite eingestehen, und damit nunmehro per transactionem zugeben wollte, was man doch durch den bisherigen Rechts-Streit funfzehen gantzer Jahre operosissime bestritten habe; Anderer gestalt und da

9) Die Wallersteinische Linie, nach dem unerforschlichen Willen GOttes zu erst erlöschen sollte, die Fürstl. wegen der in offtberührtem Pacto für Baldern befindlichen Substitution sich von dem völligen Oetting-Oettingischen Lande ausgeschlossen sehen müste; Zu geschweigen daß

10)

10) Durch diesen, nach dem Wallersteinischen Antrag, erfolgenden Vergleich die Pacta familiæ, welche doch das Fundamental-Gesetz des Hauses seyn sollen, auf das äusserste gefährdet, und andurch in der Folge toti Domui funestissimus exitus zugezogen werden könnte; Graf Friedrich zu Oettingen-Wallerstein hingegen hat angeführet, daß die Momenta, welche ihn bewogen, von dem Oettingischen Antheil, und dahin gehörigen hohen Rechten, nichts fortzulassen, hauptsächlich ihren Grund hätten

1) In Impossibilitate,
2) Metu futurarum litium,
3) Summa æquitate,
4) Inconvenientia.

Was nun

1) Das in Impossibilitate fundirte Motivum beträffe, so führe der verstorbene Fürst zu Oettingen, in seinem mit dem Grafen, Anton Carl, zum faveur der Wallersteinischen Linie, errichteten Tractatu Successorio, des mehrern præliminariter an, was Gestalt seine Meynung dahin gehe, ein solche Vorsehung zu thun, wodurch derselbe erachte, dem Publico, auch Land und Leuten am allerbesten gerathen zu seyn, als zu welchem Ende, er das, bey seiner Linie eingeführet gewesene jus primogenituræ vor das zukünfftige dergestalt wiederum befestigen wolle;

Daß

Daß seine Land und Leute durchaus nicht zertheilet, sondern in einem Corpore beysammen verbleiben, und fort und fort von einem Herrn, durch eine Cantzley regieret, auch gegen dem Reich und Crayß nicht anders, als von gantzen Seculis her geschehen, vertreten werden mögten;

Mit dem, denen von beyder seits erbetenen Garants in fine geschehenen Auftrag, daß sie auf den Fall, da der pro successore ernannte Graf Anton Carl oder dessen Erben gedachtem Tractatui zuwider handeln würden, denselben gestalten Umständen nach, von aller Succession gar verstossen, hiernächst aber einen andern Grafen von Oettingen, welcher sich zu besserer Beobachtung der paciscirten Puncten verstehe, die sämtliche Land und Leute zuwenden solten; Welcher Tractatus dann von dem Grafen Anton Carl mit ausdrücklichen Vorbehalt, dagegen keine Dispensation anzunehmen, jurato bestättiget, auch nach der Hand durch den jetzigen Grafen verbindlichst anerkennet worden sey; Man versire also in so weit circa pactum publicum, welches denn, wegen des dem gantzen Lande daraus zugewachsenen juris quæsiti, von selbsten eine pure Ohnmöglichkeit pro Effectu nach sich führe, daß der Gräflich-Wallersteinische Theil, von dem quæstionirten Territorio, und denen demselben anklebenden hohen Juribus im Fürstl. Spielberg, per viam transactionis, nicht das geringste abtretten könne; Von gleicher Erheblichkeit

2) Sey das a Metu futurarum litium hergenommene Argumentum; Gestalt der jetzige Graf von Oettingen-Baldern, nebst dem Grafen Anton Carl, und letztverschiedenen Fürsten zu Oettingen-Spielberg, dem defuncto Principi Oettingensi bekanntlich in pari Agnationis gradu gleich gesipt gewesen, folglich, gesetzt, daß das ex æqualitate gradus prætendirte Jus consuccedendi (wie doch nicht sey) gegründet seyn solte, so wäre derselbe, eodem jure ohnstreitig qualificiret, vom Oettingischen Antheil einen gleichmäßigen Drittel in Anspruch zu nehmen, wenn ihme anders sein eigenes Factum juratum nicht im Wege stünde; Krafft welchen Er offtbemerckten Tractatum, in Ansehung, der zum besten seiner Linie auf sichere Weise darinnen enthaltenen Substitution auf das allerkräfftigste anerkennet, und hiernächst die Landes-Huldigung eventualiter eingenommen habe;

Wolte der Graf von Oettingen-Wallerstein nun, vermittelst Vornehmung dergleichen handgreiflicher Contraventionen, zu Aufhebung sothanen Pacti selbsten den Weg bahnen, so stünde zu sorgen, daß auch der Graf von Baldern, wie er ohnehin, wiewohl zu seinem grösten Schaden, verschiedentlich tentiret habe, sich aller dißfalls zu entschütten trachten, und hiernächst omissa causa dicti Tractatus, eben diejenige vermeyntliche Argumenta, welche Spielberg anjetzo gebrauche, anführen werde, um auf solche Weise vor seine Linie, an denen Oettingischen Landen, einen gleichen dritten Theil, ab intestato,

to, in Anspruch zu nehmen; Oder es dörffte sich solcher, oder auch ein anderer Graf von Oettingen, wohl gar an die Garants hängen, und dahin antragen, daß ihnen nach Anleitung vorangemerckter Clausulæ privatoriæ, die völlige Oettingische Succession eingeräumet werden sollte; Wo dann dem Grafen von Oettingen-Wallerstein, auf beyden Fällen, nichts gewissers bevorstünde, als daß sich derselbe, nach verglichener Sache auf der einen Seite, auf der andern allererst in neue Weiterungen unnöthiger Weise versencken, und deren rechtlichen Ausgang erwarten müste.

Worbey übrigens diesen, ex parte Baldern entspringenden Difficultäten, um so weniger abzuhelffen sey, als man sothane Linie vor keinen partem contradicentem anerkennen, folglich sich damit in keine gütliche Tractaten einlassen könte; Nebst diesen

3) Militire vor diesseits die summa æquitas, als welcher offenbar zuwider lauffe, daß Fürstl. Seits anjetzo der erste Anfang gemacht werden wolle, darauf zu beharren, daß man die tertiam quæstionis præcise aus denen Corporibus selbsten verabfolgen lassen solle, da doch eines Theils die vielfältige bey dem Hause Oettingen vorhandene Præjudicia bezeugten, daß wann ein Agnatus vor Zeiten in domo disponiret habe, der heres scriptus, aller geschehenen Contradiction, ohngehindert, bey den verhofften Erbtheil, und zwar considerato effectu, jederzeit ohnentgeltlich in fine gelassen worden, andern Theils aber

der Graf von Oettingen-Wallerstein, aus purer Liebe zum Frieden, und mit Beyseitsetzung seines in causa principali genugsam fundirten Juris, sich erboten habe, soviel, als das Objectum litis austrage, anderwärts würcklich verabfolgen zu lassen. Es leuchte auch

4) Die Wichtigkeit sothanen Gräfl. Oblati vor sich selbsten dergestalt in die Augen, daß auch bey Abgang vorstehender Fundamentorum, das alleinige in Convenientia radicirte Motivum genug wäre, da zumahl der Graf (seines wegen der Fürstl. Frauen Allodial-Erbinnen obhabenden besondern vinculi, und mehr anderer considerandorum, zu geschweigen) vermittelst völliger Beysammenhaltung der Fürstl. Oettingischen Landen in den Stand gesetzet werde, gleich der ausgegangenen Fürstl. Linie eine in so weit separirte zweyte Haupt-Linie in dem Oettingischen Haus, zu dessen mehrern Splendeur, zu constituiren, die Fürstl. Spielbergische Linie hingegen, dergleichen Avantage niemahlen hoffen könte, wann derselben auch die prætendirte Tertia in natura verabfolget würde, als welche an dem Fürstl. Territorio nur allein einen Drittel in Anspruch nehme. Nachdem auch Commissio von dem Fürstl. Theil verlanget, diejenige Conditiones und Vortheile, welche er gegen Abtrag des streitigen tertiæ partis in Oetting-Oettingischen Landen dem Grafen zu Wallerstein zuwenden, und geniessen lassen wolle, zu specificiren, ob etwa dieser dadurch bewogen werden könte, ihme solchen zu überlassen, so hat derselbe sich darauf

er-

erkläret, daß er besagte Tertiam, amore Pacis, wie, cum commodo, also auch cum onere, solalich die vorhandene Fürstl. passiva und Allodial-Vermächtnisse ins Drittel mit über sich nehmen, anbey von denen fructibus perceptis, soviel deren Gegentheil sich zugewendet, abstehen, und allererst von Invocavit dieses 1739. Jahres solche begehren, auch, in puncto parificationis, die gegenseits von Anno 1696. bishero erhobenen fructus, schwinden lassen, und selbige gleichfalls nur von gedachten Termino Invocavit 1739. verlangen wolle;

Worauf sich aber der Graf zu Wallerstein nicht weiter eingelassen, sondern darauf bestanden, daß er von dem Oetting-Oettingischen Territorio, wegen der von ihm angeführten Ursachen nichts weggeben könte, wormit sich denn die so mühsam tentirte Güte gäntzlich zerschlagen, und haben beyde Partheyen die angefangene Relationem Actorum zu reassumiren, und die Sache per sententiam zu erörtern gebeten;

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath hat hierauf die angeordnete Commissionem ad tentandam amicabilem Compositionem wieder aufgehoben, und beyliegendes Conclusum sub lit. A. denen Partheyen hinaus geben lassen;

Welches zu Ew. Kayserl. Majest. allerhöchsten Wissenschafft gehorsamster Reichs-Hof-Rath hiermit allerunterthänigst bringen sollen; zu Dero Kayserl. Huld und Gnade sich zugleich in allertiefster Erniedrigung empfehlend.